



REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Leoben

JV 812-1/92

An die

Oberstaatsanwaltschaft

in G r a z

Leoben, am 28.8.1992

Dominikanergasse 13
A-8700 LeobenBriefanschrift
A-8700 Leoben, Dominikanergasse 13Telefon
0 38 42/43 4 15

Sachbearbeiter LStA HR DR. Homann

Klappe (DW)

Oberstaatsanwaltschaft
GRAZ

Eing. - 1. SEP. 1992 Akten

zu JV 2308/1b/92

..... Beilagen

SETZENTWURF	P2
GE/19	
Datum: 18. SEP. 1992	
Verteilt 18. Sep. 1992	<i>Nen</i>

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Strafprozeßordnung geändert wird
(Strafprozeßnovelle 1992);
Begutachtungsverfahren

H. Bauer

In Entsprechung des Erlasses der Oberstaatsanwaltschaft
Graz vom 6.8.1992 wird zur Strafprozeßnovelle 1992
nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Neben den in der erläuterten Bemerkungen zum Entwurf
einer Strafprozeßnovelle 1992 ausgeführten zu erwartenden
positiven Auswirkungen sind auch negative Auswirkungen zu
erwarten, die nicht unbeachtet bleiben sollten.

Es kann wohl nicht übersehen werden, daß bei
Verhängung von Geldstrafen sorgfältig darauf zu achten ist,
daß diese Strafen bei gleichem Verschulden alle Täter auch
gleich treffen sollen, dabei trifft die sogenannte
freiwillige Ausgleichsleistung die in der Zahlung eines
Geldbetrages, der dem zweifachen Wert der erlangten Ware
oder des angestrebten Vermögensvorteil entspricht, mindest
jedoch S 500,-- beträgt, den vermögenslos und
einkommenschwachen Täter ungleich härter als den
vermögenden Täter mit hohem Einkommen und führt daher
praktisch zu einer Bevorzugung des vermögenden Täters.

Es ist dabei auch darauf hinzuweisen, daß es

sicherlich nicht unbedenklich ist, daß Personen mit hohem Einkommen und Vermögen, welche trotz dieser Umstände Ladendiebstähle begehen, relativ einfach und ohne für sie einschneidende Konsequenzen sich einer strafrechtlichen Verfolgung entziehen können, was von vorneherein für sie das Risiko bei derartigen Diebstählen mindert. Personen aber, die zufolge ihrer ungünstigen Einkommens- und Vermögenssituation sich zu Ladendiebstählen hinreissen lassen, sind wegen dieser finanziellen Situation nun auch nicht in der Lage, die Begünstigungen der neuen Regelung für sich in Anspruch zu nehmen.

Es darf auch darauf hingewiesen werden, daß die neue Regelung für die Sicherheitsbehörden, die den Sachverhalt zu erheben haben sicherlich keine Ersparnis an Arbeit, sondern eher eine Mehrarbeit bringen wird. Desgleichen tritt eine Mehrarbeit bei den Staatsanwaltschaften ein. Dem steht eine geringe Arbeitserleichterung bei den Bezirksgerichten gegenüber, wobei aber auch hier zu bemerken ist, daß jene Fälle, die der neuen Regelung zugänglich sind, auch dort schnell und einfach zu erledigen waren (Strafverfügung, kurze Verhandlung).

Es scheint daher wohl zweckmäßig, zunächst den tatsächlichen Erfolg der neuen Regelung abzuwarten und erst anschließend eine allfällige Ausweitung dieser Regelung auf andere Bereiche gerichtlich zu verfolgender Straftaten zu überdenken.

Der Leitende Staatsanwalt:

